

# Satzung des Tennisclub TC Hahnbach e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Hahnbach e.V.", abgekürzt TC Hahnbach.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 92256 Hahnbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg unter VR 301 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Tennissports.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:
  - a) Bereitstellung und Instandhaltung von Sportanlagen und -geräten,
  - b) Durchführung und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen,
  - c) Teilnahme am Wettspielbetrieb und an Turnieren des Bayerischen Tennisverbandes,
  - d) Durchführung von Tennisturnieren und Breitensportveranstaltungen,
  - e) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen,
  - f) Förderung der Jugendarbeit und die
  - g) Förderung der Ausbildung und Einsatz von qualifizierten Trainern und Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V. (BTV), jeweils mit Sitz in München, und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen an. Durch diese Mitgliedschaften wird auch die Zugehörigkeit der Vereinsmitglieder zu diesen Verbänden begründet.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus: aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Schnuppermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied erhält schriftliche oder per E-Mail eine Aufnahmebestätigung.

## § 6 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und im Bayerischen-Tennis-Verband e.V. (BTV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
  - Name
  - Adresse
  - Nationalität
  - Geburtsort
  - Geburtsdatum
  - Geschlecht
  - Telefonnummer
  - E-Mail-Adresse
  - Bankverbindung
  - Mitgliedschaft in anderen Tennisvereinen
  - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
  - Mitgliedsnummer
  
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
  
- (3) Als Mitglied des BLSV und des BTV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV und den BTV zu melden:
  - Name
  - Vorname
  - Geburtsdatum
  - Geschlecht
  - Nationalität
  - Vollständige Adresse
  - Telefonnummer
  - E-Mail-Adresse
  - Information über die Funktion im Verein

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV und des BTV bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes.
  
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
  
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ( Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verarbeiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder

zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Der Austritt (Kündigung) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblichen Verstoßes gegen den Vereinszweck bzw. die Vereinssatzung,
  - b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen und Ziele des Vereins,
  - c) wegen Verzug der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder
  - d) wegen groben unsportlichen Verhaltens oder sonstigen groben Fehlverhaltens.

In minder schweren Fällen kann vom Vorstand eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Der Beschluss über den Ausschluss bzw. die Verwarnung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Aktive Mitglieder, Schnuppermitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins uneingeschränkt zu benutzen.
- (2) Passive Mitglieder haben kein Spielrecht auf den Freiplätzen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und zu beachten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, sorgsam und pfleglich mit der Anlage und dem Inventar umzugehen. Das Mitglied ist angehalten an Arbeitseinsätzen teilzunehmen. Die Regularien für die Arbeitseinsätze werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein zeitnah über Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse zu informieren. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung, der Telefonnummer, der Beendigung der Schul-/Lehrausbildung, des Studiums oder des Bundesfreiwilligendienstes.
- (7) Das Mitglied hat sich so zu verhalten, dass es dem Wohle und Ansehen des Vereins dient.

## **§ 9 Beiträge**

- (1) Von den aktiven und passiven Mitgliedern sowie von Schnuppermitgliedern werden Beiträge (Geldbeiträge) erhoben.
- (2) Die Struktur und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dies gilt auch für eine eventuelle einmalige Sonderumlage. Diese kann maximal die Höhe eines Jahresbeitrages betragen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen, z.B. Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, langer Krankheit oder sonstigen Gründen, Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen. Einzelheiten zum Beitragswesen werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt des 15. Lebensjahres automatisch als Jugendliche und mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig entsprechend veranlagt.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für ein ganzes Jahr, jeweils im März, zu bezahlen. Die Beitragszahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftverfahren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Mandat zur Beitragszahlung zu erteilen.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) Kassenprüfer

## **§ 11 Beschlussfassung, Protokollierung**

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen keine andere Bestimmungen vorsehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (2) Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin. Sie geschieht in Form einer Bekanntgabe in der Amberger Zeitung. Zusätzlich soll die Einberufung auch auf der Vereinshomepage und per E-Mail erfolgen.
- (4) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung in der Amberger Zeitung, der Vereinshomepage und per E-Mail an die jeweils dem Verein bekannt gegebene E-Mail- Adresse mitgeteilt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt, oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn dies mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt.
- (8) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Über das Rederecht entscheidet der Versammlungsleiter.
- (10) In Vereinsämter können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.
- (11) Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und mit Begründung vorliegen, um darüber abstimmen zu können.
- (12) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
7. Beschlussfassung über Investitionen und andere Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 20.000,- Euro belasten. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
8. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Änderung der Satzung (3/4 Mehrheit erforderlich gem. §33 BGB)
11. Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins und die
12. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse.

## **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorstand sowie dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Für Rechtsgeschäfte über einem Wert von 20.000,- Euro sind der Beschluss der Mitgliederversammlung und die Gegenzeichnung eines zweiten Vorstandsmitglieds erforderlich. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- (3) Zeichnungsberechtigt für die eingerichteten Bankkonten sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils einzeln.
- (4) Um die Erledigung der dem Vereinszweck (§ 2) entsprechenden Aufgaben sicherzustellen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Vorstand um zusätzliche Funktionen erweitert werden. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Funktionen handeln:
  - a) Sportwart
  - b) Jugendwart
  - c) Schriftführer

Soweit in dieser Satzung vom Vorstand die Rede ist, ist hierunter der erweiterte Vorstand zu verstehen, falls die Erweiterung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (6) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Erstellung von Ordnungen zur konkreten Regelung von Teilaufgaben,
  - d) Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber Mitarbeitern,
  - e) Abschluss von Verträgen, z.B. mit Trainer, Pächter, Mieter und Werbepartner,
  - f) Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit von Anlagen und Einrichtungen,
  - g) Buchführung, Erstellung des Jahresfinanzberichtes,
  - h) Fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge,
  - i) Abdeckung von Risiken durch Abschluss von Versicherungen,
  - j) Entscheidung über die Aufnahme, die Verwarnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - k) Durchführung der Mitgliederverwaltung und Einzug von Mitgliedsbeiträgen,
  - l) Durchführung von Versammlungen zur Organisation des Spielbetriebes, z.B. Jugendversammlung, Mannschaftsführerbesprechung,

- m) Meldung von Mannschaften für den Spielbetrieb des Tennisverbandes,
  - n) Beantragung von Spiellizenzen,
  - o) Jugend-Förderungsmaßnahmen,
  - p) Bewilligung durch den erweiterten Vorstand von Ausgaben, soweit diese den Betrag von 1.000,- Euro übersteigen. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Sinne § 26 BGB wird hierdurch nicht beschränkt,
  - q) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederinformation,
  - r) Vertretung des Vereins nach außen (durch den Vorstand gemäß § 26 BGB) und innen,
  - s) Erhebung und Abgabe von Meldungen an BTV und BLSV,
  - t) Erstellung und Abgabe der Erklärungen der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer für den Freistellungsbescheid.
- (3) Zur Wahrnehmung von Spezialaufgaben können vom Vorstand Fachbeauftragte bestellt werden, z.B. für Kleinfeldtennis, Internet, Pressearbeit, Breitensport, Seniorenkreis. Die Fachbeauftragten werden bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Zur Erledigung von projektartigen oder dauerhaften Aufgaben können Ausschüsse eingerichtet werden. Deren Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Ausschüsse werden jeweils von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

## **§ 17 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind von der Wahl ausgeschlossen.
- (2) Die Kassenprüfer arbeiten im Auftrag der Mitglieder. Sie prüfen die Kassengeschäfte, die Konten, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters sowie des Vorstandes.

## **§ 18 Haftung**

Für die Haftungsregeln des Vereins werden die gesetzlichen Regularien des BGB unverändert übernommen.

### **BGB § 31 Haftung des Vereins für Organe**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### **BGB §31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern**

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für die Tätigkeit eine Vergütung, die 720 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **BGB §31b Haftung von Vereinsmitgliedern**

- (1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. §31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

## **§ 19 Satzung, Ordnungen**

- (1) Die Satzung ist das grundlegende Regelwerk des Vereins. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Für eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2 Absatz 1) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen seitens der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt, der Hausbank und dem Amtsgericht anzuzeigen.
- (3) Zur Regelung wichtiger Angelegenheiten (z.B. Jugendförderung, Finanzen, Platzbenutzung, Wettbewerb, Vereinsverwaltung, Beiträge) kann der Vorstand Ordnungen beschließen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine drei Viertel Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung noch bestehender Verpflichtungen an die Gemeinde Hahnbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt, dem Amtsgericht, der Gemeinde Hahnbach, der Hausbank, dem BLSV und dem BTV anzuzeigen.
- (5) Der Verein nutzt seine Anlage im Rahmen eines Erbpachtvertrages. Im Falle einer Auflösung müssen die Bedingungen dieses Vertrages beachtet werden.

Die Bezeichnungen der Organämter verstehen sich geschlechtsneutral.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.05.2019 genehmigt und ersetzt die Satzung des Vereins vom 10.04.1976. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hahnbach, den 04.05.2019